

792-1-12

**Verordnung über die Prüfung der
Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern
(Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung - JagdHBVO M-V)**

Vom 14. Januar 1999

Fundstelle: GVOBl. M-V 1999, S. 221

Änderungen

1. geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 641), in Kraft am 1. Januar 2002

Aufgrund des § 35 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes vom 10. Februar 1992 (GVOBl. M-V S. 30), geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 5. Mai 1994 (GVOBl. M-V S. 566), und aufgrund des § 2 Abs. 1 und 2 sowie des § 10 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435) verordnet das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anerkennung der jagdlichen Eignung
- § 2 Gleichwertige Brauchbarkeitsprüfungen

Abschnitt 2

Vorbereitung der Brauchbarkeitsprüfung

- § 3 Veranstalter, Bekanntmachung
- § 4 Nennung, Gebühren
- § 5 Verwaltungsvereinbarung zur Prüfungsdurchführung
- § 6 Zulassung zur Brauchbarkeitsprüfung

Abschnitt 3

Bestellung des Prüfungsleiters und der Prüfer

- § 7 Eignung, Anzahl der Prüfer, Weisungsrecht

Abschnitt 4

Inhalt und Durchführung der Brauchbarkeitsprüfung

- § 8 Inhalt der Brauchbarkeitsprüfung
- § 9 Fachgruppe Gehorsam
- § 10 Fachgruppe Bringen
- § 11 Fachgruppe Wasserarbeit
- § 12 Fach Schweißarbeit
- § 13 Fach Bauarbeit
- § 14 Fach Stöbern
- § 15 Bewertung der Prüfung, Arten der Brauchbarkeit
- § 16 Dokumentation

Abschnitt 5 Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Anlagen

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anerkennung der jagdlichen Eignung

(1) Die Anerkennung der jagdlichen Eignung (Brauchbarkeit) eines Jagdhundes erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Jagdausübungsberechtigten und Jagderlaubnisinhaber. Der Antrag ist bei der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen unteren Jagdbehörde zu stellen. Bei Antragstellern, die ihren Wohnsitz außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern haben, erfolgt die Anerkennung durch die untere Jagdbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Jagdausübungsberechtigte oder Jagderlaubnisinhaber regelmäßig jagt. Die Anerkennung der Brauchbarkeit erfolgt auf dem Formblatt der Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Voraussetzung für die Anerkennung der jagdlichen Eignung eines Jagdhundes ist der Nachweis einer nach Maßgabe dieser Verordnung erfolgreich abgelegten Brauchbarkeitsprüfung.

§ 2

Gleichwertige Brauchbarkeitsprüfungen

(1) Eine Leistungsprüfung oder Zuchtprüfung der dem Jagdgebrauchshundeverband e. V. angeschlossenen Mitgliedsvereine oder anderer Zuchtvereine für die im Jagdgebrauchshundeverband e. V. vertretenen Jagdhunderassen wird nur anerkannt, wenn diese Prüfung die in dieser Verordnung gestellten Anforderungen erfüllt. Gleichwertige Prüfungen sind in der Anlage 2 aufgeführt. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Erfüllt eine Prüfung die Gleichwertigkeitsanforderungen im Sinne dieser Verordnung nicht vollständig, so können fehlende Fächer oder Fachgruppen nachgeprüft werden. In diesem Fall hat der Antragsteller mit der Nennung gemäß § 4 nachzuweisen, in welchen Fächern sein Jagdhund bereits geprüft worden ist.

(3) Eine Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde entsprechend § 6 Abs. 1, die in einem anderen Bundesland abgelegt wurde, ist gleichwertig, wenn diese Prüfung die in dieser Verordnung gestellten Anforderungen erfüllt und eine Anerkennung erfolgte. Abweichend von § 12 Nr. 1 Buchstabe a genügt es, wenn die geprüfte Schweißfährte mindestens 400 Meter lang war und als Übernachtfährte gestanden hat.

(4) Bestehen bei der unteren Jagdbehörde Zweifel über die Gleichwertigkeit einer anderen Prüfung nach Absatz 1 oder 3, so entscheidet die oberste Jagdbehörde nach Anhörung des Landesjagdverbandes.

(5) Enthalten Prüfungsvorschriften von Zuchtvereinen die Fachgruppe Gehorsam entsprechend § 9 nicht, so können die Zuchtvereine diese Fachgruppe mitprüfen, wenn in

der Ausschreibung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Das Nenngeld und die Entschädigungszahlung für die Prüfer können sich an den §§ 4 und 7 Abs. 9 anlehnen. § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 ist nicht anzuwenden.

Abschnitt 2

Vorbereitung der Brauchbarkeitsprüfung

§ 3

Veranstalter, Bekanntmachung

(1) Die untere Jagdbehörde führt mindestens einmal jährlich im Zeitraum von September bis Januar eine Brauchbarkeitsprüfung durch.

(2) Die untere Jagdbehörde kann die Kreisgruppe des Landesjagdverbandes oder eine andere geeignete Person sowie Einrichtung mit der Prüfungsdurchführung beauftragen (Beauftragter) und setzt die Prüfungstermine fest.

(3) Die Brauchbarkeitsprüfung ist durch die untere Jagdbehörde oder deren Beauftragten mindestens sechs Wochen vorher ortsüblich oder im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss

1. die zu prüfenden Fachgruppen oder Fächer,
2. den Prüfungstermin,
3. den Prüfungsort,
4. die Höhe des Nenngeldes sowie die Art und Weise und den Termin der Zahlung,
5. den Endtermin der Nennung und
6. die Anschrift, an welche die Nennungen zu richten sind,

enthalten.

§ 4*

Nennung, Gebühren

(1) Die Nennung eines Jagdhundes hat fristgerecht unter Verwendung des Formblattes der Anlage 3 bei der in der Bekanntmachung genannten Anschrift zu erfolgen. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Verordnung. Bei verspätet abgegebener Nennung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Brauchbarkeitsprüfung.

(2) Für die Durchführung der Brauchbarkeitsprüfung wird eine Verwaltungsgebühr (Nenngeld) erhoben. Das Nenngeld besteht aus einem Grundbetrag von 25,50 Euro und einem Prüfungsentgelt je angemeldeter Fachgruppe nach §§ 9 bis 11 oder je angemeldetem Fach nach §§ 12 bis 14 von 10 Euro. Auslagen des Beauftragten sind mit dem Nenngeld abgegolten. Für die Anerkennung der Brauchbarkeit oder der Gleichwertigkeit einer anderen Prüfung beträgt die Gebühr 5 Euro.

(3) Der Beauftragte legt nach Beendigung der Brauchbarkeitsprüfung der unteren Jagdbehörde eine prüffähige Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben vor. Der Beauftragte kann auf Antrag einen Zuschuss aus der Jagdabgabe durch die oberste Jagdbehörde erhalten, wenn das Nenngeld nicht die Kosten der Brauchbarkeitsprüfung deckt. Ein eventueller Überschuss an Einnahmen ist an die untere Jagdbehörde abzuführen. Führt die untere Jagdbehörde die Brauchbarkeitsprüfung selbst durch, gelten die Sätze 2

und 3 entsprechend.

(4) Mit der Nennung erkennt der Hundeführer die Bedingungen dieser Prüfungsordnung an.

* § 4 Abs. 2 geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2001.

§ 5

Verwaltungsvereinbarung zur Prüfungsdurchführung

Werden einer unteren Jagdbehörde nur wenige Jagdhunde zu einer Brauchbarkeitsprüfung genannt, so kann diese nach Anhörung der betroffenen Hundeführer mit einer anderen unteren Jagdbehörde vereinbaren, dass die Brauchbarkeitsprüfung in deren Zuständigkeitsbereich abgelegt wird. Die Angaben gemäß § 3 Abs. 3 sind den betroffenen Jagdhundeführern mitzuteilen.

§ 6

Zulassung zur Brauchbarkeitsprüfung

(1) Zur Brauchbarkeitsprüfung ist ein Jagdhund nur zuzulassen, wenn er im Zuchtbuch eines für die Rasse zuständigen und vom Jagdgebrauchshundeverband e. V. anerkannten Zuchtvereins eingetragen ist.

(2) Ist das Zuchtbuch durch einen Zuchtverein ausgestellt worden, der nicht dem Jagdgebrauchshundeverband e. V. angeschlossen ist, entscheidet die untere Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Landesjagdhundeverband e. V. über die Zulassung zur Prüfung. Wird das Einvernehmen nicht hergestellt, entscheidet die oberste Jagdbehörde.

(3) Im Ausland gezüchtete Jagdhunde können zur Brauchbarkeitsprüfung zugelassen werden, wenn sie

a)

einer Rasse angehören, die von einem dem Jagdgebrauchshundeverband e. V. angeschlossenen Zuchtverein betreut wird, und

b)

ihre Ahnentafel von einer der Föderation Cynologique Internationale angehörigen Organisation ausgestellt ist.

(4) Jagdhunde, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, sind in der Regel nicht zuzulassen. In begründeten Ausnahmefällen kann die untere Jagdbehörde ältere Jagdhunde zulassen. Vor der Entscheidung hört die untere Jagdbehörde den Landesjagdhundeverband e. V. an. Für eine Ergänzungsprüfung nach § 2 Abs. 2 besteht keine Altersbeschränkung.

(5) Jagdhunde, die eine gleichwertige Brauchbarkeit bereits durch andere Prüfungen nach § 2 Abs. 1 oder 3 nachgewiesen haben, werden nicht zu einer Brauchbarkeitsprüfung zugelassen.

(6) Jagdhunde, die eine Brauchbarkeitsprüfung gemäß § 15 nicht bestanden haben, dürfen sie zweimal wiederholen.

(7) Bei der Prüfungsabnahme muss der Jagdhundeführer im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein. Ein Jagdhundeführer darf bei einer Brauchbarkeitsprüfung höchstens zwei Jagdhunde führen.

(8) Die Ahnentafel im Original und eine Ablichtung sowie der Nachweis über notwendige Schutzimpfungen sind dem Prüfungsleiter vor Beginn der Brauchbarkeitsprüfung zu übergeben. Die Tätowierungsnummer ist am Jagdhund zu überprüfen.

Abschnitt 3

Bestellung des Prüfungsleiters und der Prüfer

§ 7*

Eignung, Anzahl der Prüfer, Weisungsrecht

(1) Der Beauftragte nach § 3 Abs. 2 schlägt der unteren Jagdbehörde einen Prüfungsleiter zur Bestellung vor. Der Prüfungsleiter ist für die Vorbereitung und Durchführung der Brauchbarkeitsprüfung verantwortlich.

(2) Der Prüfungsleiter schlägt der unteren Jagdbehörde die Prüfer zur Bestellung vor. Er kann sich selbst als Prüfer vorschlagen.

(3) Als Prüfungsleiter oder als Prüfer kann nur bestellt werden, wer

a)

anerkannter Leistungsrichter einer vom Jagdgebrauchshundeverband e. V. anerkannten Jagdhunderasse ist,

b)

die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt und

c)

im Besitz eines gültigen Jagdscheines ist.

Die Bestellung kann aus wichtigem Grunde widerrufen werden. § 22 der Landwirtschaftssachverständigenverordnung vom 26. August 1997 (GVOBl. M-V S. 482, 559) gilt sinngemäß.

(4) Jede Prüfergruppe besteht aus mindestens drei Prüfern. Bei plötzlicher Krankheit eines Prüfers oder ähnlichen Ausnahmefällen kann in einer Prüfergruppe ein Richteranwalt oder ein erfahrener Jagdhundeführer als Notprüfer eingesetzt werden. Er ist vor Beginn der Prüfung von der unteren Jagdbehörde zu bestellen.

(5) Jeder Prüfer darf nur in den Fächern eingesetzt werden, die auch in den Prüfungen seines Jagdhunderassevereines enthalten sind.

(6) Erfahrene Jagdhundeführer dürfen als Notprüfer nur in den Fächern eingesetzt werden, in denen ihr Jagdhund unter ihrer Führung eine erfolgreiche Leistungsprüfung des jeweiligen Zuchtvereines bestanden hat.

(7) Der Beauftragte bestimmt, ob die Prüfung durch mehrere Prüfergruppen abgenommen wird, die alle an der Prüfung teilnehmenden Jagdhunde in den der jeweiligen Prüfergruppe zugeteilten Fächern prüfen oder ob eine Prüfergruppe alle ihr zugeteilten Jagdhunde in allen Fächern prüft.

(8) Wenn ein Jagdhundeführer während der Prüfung gegen die Anweisungen des Prüfungsleiters oder der Prüfer verstößt und dadurch den Prüfungsablauf stört oder sich ungerechtfertigte Vorteile verschafft, kann er nach einmaliger Ermahnung von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Ermahnung und der Ausschluss von der Prüfung sind zu protokollieren.

(9) Für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Brauchbarkeitsprüfung werden durch die untere Jagdbehörde oder durch den Beauftragten folgende Aufwandsentschädigungen gewährt:

1. für den Prüfungsleiter 30,50 Euro je Prüfungstag;
2. für einen Prüfer 25,50 Euro je Prüfungstag;
3. für bestellte Helfer (außer bei einer Stöberprüfung anlässlich einer Bewegungsjagd) 13 Euro je Prüfungstag.

Wird der Prüfungsleiter gleichzeitig als Prüfer tätig, erhöht sich die Aufwandsentschädigung um 13 Euro je Prüfungstag. Erfolgen im Vorfeld der Prüfung notwendige praktische Vorbereitungen, können dem Prüfungsleiter bis zu 15,50 Euro, den Prüfern bis zu 13 Euro oder bestellten Helfern bis zu 7,50 Euro als weitere Aufwandsentschädigung gewährt werden. Fahrkosten, die anlässlich der Vorbereitung und Durchführung der Brauchbarkeitsprüfung entstehen, können bis zu einer Höhe von 22 Cent je Kilometer, höchstens bis zu 200 Kilometern, erstattet werden. Sie sind schriftlich nachzuweisen.

* § 7 Abs. 9 geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2001.

Abschnitt 4

Inhalt und Durchführung der Brauchbarkeitsprüfung

§ 8

Inhalt der Brauchbarkeitsprüfung

(1) Eine Brauchbarkeitsprüfung besteht aus einer Prüfung in der Fachgruppe Gehorsam nach § 9 und mindestens einer weiteren Fachgruppe der §§ 10 und 11 oder einem weiteren Fach nach den §§ 12 bis 14 .

(2) Wurde von einem Jagdhund bereits eine Brauchbarkeitsprüfung bestanden, ist bei einer weiteren Brauchbarkeitsprüfung die Fachgruppe Gehorsam nach § 9 nicht mehr zu prüfen.

§ 9

Fachgruppe Gehorsam

In der Fachgruppe Gehorsam werden die Fächer "Allgemeiner Gehorsam", "Schussfestigkeit", "Ablegen", "Verhalten auf dem Stand" und "Leinenführigkeit" geprüft.

Allgemeiner Gehorsam:

Der allgemeine Gehorsam ist bei allen Fächern der Fachgruppe Gehorsam zu bewerten. Der Jagdhund muss erkennen lassen, dass er auf seinen Hundeführer achtet und sich durch Hör- und Sichtzeichen willig lenken lässt.

2.

Schussfestigkeit:

a)

Während sich der unangeleinte Jagdhund in freier Suche in einem Abstand von etwa 20 Metern zum Hundeführer befindet, werden zwei Schrotschüsse in die Luft abgegeben. Der Jagdhund ist nicht schussfest, wenn er wegläuft oder bei seinem Hundeführer Schutz sucht und nicht innerhalb einer Minute nach Schussabgabe die Suche wieder aufnimmt.

b)

Jagdhunde, die den Schussfestigkeitsnachweis bereits bei einer anderen Prüfung erbracht haben, werden nicht noch einmal geprüft.

3.

Ablegen:

Der Hundeführer legt seinen Jagdhund an einem vom Prüfer bezeichneten Platz (jedoch nicht an einem Baum) entweder angeleint oder frei, mit oder ohne Gegenstand, ab. Der Hundeführer pirscht sich in eine Deckung, so dass er für den Jagdhund nicht mehr sichtbar ist, gibt dann zwei Schrotschüsse im Abstand von mindestens einer Minute ab und kehrt innerhalb von insgesamt zehn Minuten zum Jagdhund zurück. Der Jagdhund muss sich ruhig verhalten, darf nicht winseln und lautgeben oder den Platz verlassen.

4.

Verhalten auf dem Stand:

Die Hundeführer werden als Schützen am Rand einer Dickung angestellt. Jeder hat seinen Jagdhund - angeleint mit Leine oder frei - neben sich abzulegen oder sitzen zu lassen. Die Dickung wird mit dem üblichen Treiberlärm durchgedrückt und es wird auf Anordnung eines Prüfers mehrfach - auch seitens der Hundeführer - geschossen. Der Jagdhund muss sich ruhig verhalten und darf nicht winseln, lautgeben, an der Leine zerrren oder den Hundeführer verlassen.

5.

Leinenführigkeit:

Der Hundeführer geht mit dem angeleinten Jagdhund und frei durchhängender Leine durch ein Stangenholz oder eine Forstkultur und dabei mehrfach rechts und links dicht an einzelnen Bäumen vorbei. Ohne lautes Kommando muss der Jagdhund dem

Hundeführer so folgen, dass sich die Leine nicht verfängt oder der Hundeführer durch Vorpellen oder Zurückbleiben des Jagdhundes am Vorwärtskommen gehindert wird.

§ 10

Fachgruppe Bringen

In der Fachgruppe Bringen werden die Fächer "Haarwildschleppe", "Federwildschleppe" und "Bringtreue" geprüft. Jagdhunde, die Wild vergraben (Totengräber), anfressen (Anschneider) oder stark zerkauen (Knautscher), haben die Prüfung nicht bestanden.

1.

Haarwildschleppe:

a)

Anlegen der Schleppe:

Grundsätzlich wird die Schleppe durch einen Prüfer unter Verwendung von zwei Stücken Haarwild der Arten Kaninchen oder Hase angelegt. Der Anfang der Schleppe (Anschluss) wird durch etwas Bauchwolle gekennzeichnet. Von dort aus wird mit Wind (Nackenwind) das erste Stück Haarwild über eine Strecke von 300 Metern, die mit zwei stumpfwinkligen Haken zu versehen ist, auf dem Boden entlang geschleppt (gezogen). Am Ende der Schleppe wird das zweite, nicht geschleppte Stück Haarwild ausgelegt (niedergelegt). Der Schleppenleger entfernt sich in Verlängerung der Schleppe, so dass er von dem Jagdhund nicht wahrgenommen werden kann. Hier legt er das erste Stück Haarwild frei vor sich aus. Wird die Schleppe nur mit einem Stück Haarwild angelegt, ist dieses am Ende der Schleppe auszulegen. Werden mehrere Schleppen nebeneinander angelegt, muss die Entfernung zwischen ihnen mindestens 100 Meter betragen.

b)

Prüfung:

Zu Beginn der Prüfung wird der Jagdhund vom Hundeführer am Anfang der Schleppe angesetzt und zum Bringen aufgefordert. Die ersten 20 Meter der Schleppe darf der Jagdhund an der Leine arbeiten. Dann hat der Hundeführer ihn zu schnallen (von der Leine zu lösen) und darf dem arbeitenden Jagdhund nicht folgen. Verlässt der Jagdhund die Schleppe, kann er zweimal entweder durch Einwirkung des Hundeführers oder durch erneutes Ansetzen korrigiert werden. Hat der Jagdhund das Ende der Schleppe gefunden, muss er ohne erneutes Einwirken des Hundeführers entweder das geschleppte oder das ausgelegte Stück Haarwild zum Hundeführer bringen und ausgeben (herausgeben).

2.

Federwildschleppe:

Die Federwildschleppe wird mit jagdbarem Federwild auf bewachsenem Boden mindestens 150 Meter weit gezogen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Haarwildschleppe entsprechend.

3.

Bringtreue:

Auf einer bewachsenen Fläche von 50 mal 50 Metern werden durch einen Prüfer ein Stück Haarwild und ein Stück Federwild unbeobachtet von Jagdhund und Hundeführer abgelegt. Nach zehn Minuten ist der Jagdhund auf Hinweis der Prüfer zu schnallen und zur Suche aufzufordern. Beide Stücke sind aus der Suche heraus zu finden und ohne weitere Einwirkung des Hundeführers zu bringen und auszugeben.

§ 11

Fachgruppe Wasserarbeit

In der Fachgruppe Wasserarbeit werden die Fächer "Bringen nach Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer" und "Schussfestigkeit im Wasser" geprüft.

1.

Bringen nach Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer:

a)

Vorbereitung:

Die Prüfung ist an einem Gewässer durchzuführen, das im Uferbereich natürliche Deckung aufweist und so tief ist, dass der Jagdhund überwiegend schwimmen muss. Eine verendete Ente wird so in eine Deckung geworfen, dass der Jagdhund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus sehen kann und über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss.

b)

Prüfung:

Dem Führer wird von einem Ort aus, der mindestens 30 Meter von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt. Der Jagdhund muss die Ente selbständig finden, seinem Hundeführer unverzüglich bringen und ausgeben. Der Hundeführer darf seinen Jagdhund bei der Arbeit lenken, auch mit Schuss oder Steinwurf.

2.

Schussfestigkeit im Wasser:

Eine tote Ente wird möglichst weit auf das offene Wasser geworfen und der Jagdhund zum Bringen aufgefordert. Während der Jagdhund auf die Ente zuschwimmt, wird ein Schrotschuss auf das Wasser in Richtung der Ente abgegeben. Der Jagdhund muss die Ente selbständig bringen und ausgeben.

§ 12

Fach Schweißarbeit

1.

Anlegen der Fährte:

a)

Die künstliche Schweißfährte (Fährte) ist als Übernachtfährte mit einer Stehzeit von mindestens zwölf Stunden und einer Länge von mindestens 600 Metern durch einen Fährtenleger unter Aufsicht eines Prüfers anzulegen, wobei der Fährtenleger in der Spur des Prüfers zu gehen hat.

b)

Die Schweißfährte ist grundsätzlich im Wald zu legen. Sie kann auf den ersten 100 Metern auch im freien Feld gelegt werden. Die Fährte soll auf den ersten 50 Metern in annähernd gleicher Richtung verlaufen.

c)

Bei der Anlage mehrerer Fährten muss die Entfernung zwischen den einzelnen Fährten überall mindestens 120 Meter betragen. Die Fährten dürfen an aufeinanderfolgenden Tagen nicht im selben Gelände gelegt werden.

d)

Die Schweißfährten werden im Tropf-, Tupf- oder im Tretverfahren (Fährtenschuh mit Wildschale) hergestellt. Eine Kombination des Tropf- oder Tupfverfahrens mit dem Tretverfahren ist zulässig. Der Schweiß soll frisch oder in frischem Zustand tiefgekühlt und rechtzeitig aufgetaut sein. Chemische Zusätze sind nicht zulässig. Es kann Wildschweiß, Haustierblut oder eine Mischung aus beiden verwendet werden, jedoch müssen alle Fährten einer Prüfung aus dem gleichen Material hergestellt werden. Für jede Fährte darf höchstens ein Viertelliter Schweiß verbraucht werden. Die Wildschalen müssen von einem möglichst frisch gestreckten Stück Schalenwild, ausgenommen Rehwild, stammen. Die Art der Herstellung der Fährte ist in der Ausschreibung bekannt zu geben.

e)

Der Beginn der Schweißfährte (Anschluss) ist mit Anschluss- und Fährtenbruch sowie mit Schweiß zu markieren. Nach etwa 100 Metern und 300 Metern ist je ein Haken mit Wundbett (Festtreten des Bodens, vermehrter Schweiß, eventuell Schnitthaar) einzulegen. Am Ende der Fährte ist ein möglichst frisch geschossenes, vernähtes Stück Schalenwild oder ein Ersatz (Decke, Schwarte, Attrappe) frei abzulegen. Alle beteiligten Personen haben sich in gradliniger Verlängerung der Fährte zu entfernen.

2.

Prüfung:

Es wird nur reine Riemenarbeit geprüft. Der Jagdhund muss an einer gerechten Schweißhalsung (Brustgeschirr ist zulässig) am mindestens sechs Meter langen Schweißriemen geführt werden, der dem Jagdhund in voller Länge zu geben ist. Die Prüfer weisen den Hundeführer in den Anschluss ein und geben die Fluchtrichtung an. Bei der Riemenarbeit müssen drei Prüfer dem Jagdhund folgen. Der Jagdhund

muss die Schweißfährte ruhig, konzentriert und zügig, jedoch nicht in stürmischem Tempo arbeiten. Der Hundeführer darf den Jagdhund durch gerechte Hilfen (Anhalten, Ablegen, Vor- und Zurückgreifen) unterstützen. Kommt ein Jagdhund weit von der Fährte ab (mindestens 50 Meter), müssen die Prüfer den Hundeführer zurückrufen. Ein Jagdhund darf höchstens noch zweimal neu angesetzt werden. Korrigiert ein Hundeführer seinen Jagdhund selbständig, ohne dass die Prüfer ihn zurückgerufen haben, gilt dies nicht als erneutes Ansetzen.

§ 13

Fach Bauarbeit

1.

Voraussetzungen:

a)

Die Prüfung der Bauarbeit hat in einem tierschutzgerechten Kunstbau mit Drehschieberkessel zu erfolgen, der während der gesamten Prüfungsdauer einen Kontakt zwischen Jagdhund und Raubwild (in der Regel Fuchs) ausschließt.

b)

Es sind nur Jagdhunde zuzulassen, die das erste Lebensjahr vollendet haben.

2.

Prüfung:

a)

Alle Jagdhunde werden nacheinander am unverwitterten Bau zum Schließen (Aufsuchen des Baues) angesetzt. Die Jagdhunde dürfen den Bau nicht annehmen oder müssen ihn nach kurzem Absuchen (innerhalb von drei Minuten) wieder verlassen.

b)

Das Raubwild ist nach Arretierung des Drehschiebers in den Drehschieberkessel einzusetzen. Anschließend wird der Jagdhund vor der Röhre geschnallt (von der Leine gelöst). Er muss innerhalb von zwei Minuten das Raubwild finden und mindestens zehn Minuten mit energischem und gut anhaltendem Laut an dem arretierten Drehschieber vorliegen. Ein kurzfristiges Verlassen des Baues durch den Jagdhund ist zulässig, wenn er selbständig erneut schließt. Auf Anweisung der Prüfer ist nach der Vorliegezeit die Arretierung am Drehschieber zu lösen. Der Jagdhund soll durch Druck auf den Drehschieber das Raubwild innerhalb von fünf Minuten zum Verlassen des Drehschieberkessels bewegen oder in dieser Zeit weiterhin mit energischem und gut anhaltendem Laut vorliegen.

§ 14

Fach Stöbern

Die Prüfung des Faches Stöbern setzt voraus, dass der Jagdhund die Fachgruppe Gehorsam nach § 9 bereits bestanden hat.

1.

Vorbereitung:

a)

Die Prüfung ist in wildreichen Waldgebieten durchzuführen. Jedem zu prüfenden Jagdhund ist eine ungearbeitete Prüfungsparzelle (Treiben) von mindestens einem Hektar zur Verfügung zu stellen. Die Prüfung kann auch anlässlich einer Bewegungsjagd durchgeführt werden. Dabei gilt, dass der Einsatz von nicht an der Prüfung teilnehmenden Jagdhunden erst erfolgen darf, wenn die Prüfung der Stöberarbeit abgeschlossen ist.

b)

Das Treiben muss von einer angemessenen Zahl sich ruhig verhaltender Helfer (Jäger) und Prüfer sowie den Hundeführern umstellt werden. Dabei beobachtet ein Prüfer den in der Prüfung befindlichen Hundeführer während der Prüfungszeit aus angemessener Entfernung. Die Helfer (Jäger) haben nach Abruf den Prüfern die für die Prüfungsbewertung wichtigen Beobachtungen, insbesondere über Wildbewegung und Dauer des Überjagens, zu melden.

2.

Prüfung:

a)

Zur Prüfung darf jeweils nur der zu prüfende Jagdhund geschnallt werden. Das gleichzeitige, jedoch ruhige Durchgehen von Treibern ist gestattet. Der Hundeführer hat während der Prüfung seinen Stand ohne Anweisung der Prüfer nicht zu verlassen.

b)

Der zu prüfende Jagdhund wird durch den Hundeführer von dessen Stand oder durch Hör- und Sichtzeichen aus der Bewegung aufgefordert, das Treiben selbständig zu durchstöbern. Er muss innerhalb von mindestens 10 Minuten durch planvolles, ausdauerndes und gründliches Stöbern das ganze Treiben selbständig absuchen und zeigen, dass er dabei bestrebt ist, eine Wildspur/-fährte zu finden. Er muss gefundenes Wild aufstoßen und lautjagend verfolgen, bis es mit anhaltendem Laut gestellt (nur Schwarzwild) oder beschossen wurde oder das Treiben verlassen hat.

c)

Beim Überjagen der Grenze des Treibens soll sich der Jagdhund durch Hör- und Sichtzeichen der Helfer von dem Überjagen hinter gesundem Wild, insbesondere von Rehwild, abhalten und ins Treiben zurückweisen lassen. Überjagen von Raub- oder Schwarzwild ist dabei wesentlich nachsichtiger zu beurteilen. Der Jagdhund muss jedoch nach spätestens 20 Minuten ins Treiben zurückkehren.

d)

Falls ein Jagdhund im Treiben kein Wild gefunden hat und Zweifel bestehen, ob er gründlich genug gesucht hat, muss eine Kontrollarbeit durch einen zweiten, für die Drück- und Treibjagd brauchbaren Jagdhund erfolgen. Für den Fall, dass tatsächlich kein Wild vorhanden ist, ist die Prüfung in einem anderen Treiben zu wiederholen.

§ 15

Bewertung der Prüfung, Arten der Brauchbarkeit

(1) Die Prüfergruppe entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist für jedes Fach zu treffen und kann nur "bestanden" oder "nicht bestanden" lauten. Eine Bewertung nach Noten findet nicht statt. Ein Fach ist bestanden, wenn sämtliche jeweils beschriebene Anforderungen erfüllt sind. Wird ein Fach einer Fachgruppe nicht bestanden, so ist die Prüfung in der Fachgruppe beendet und nicht bestanden.

(2) Ein Jagdhund ist brauchbar für die Such-, Drück-, Treib- und Schnepfenjagd (Arbeit vor und nach dem Schuss), wenn er die Fachgruppe Gehorsam in Verbindung mit der Fachgruppe Bringen bestanden hat (Stufe A).

(3) Ein Jagdhund ist brauchbar für die Wasserarbeit (Arbeit vor und nach dem Schuss), wenn er die Fachgruppe Gehorsam in Verbindung mit der Fachgruppe Wasserarbeit bestanden hat (Stufe B).

(4) Ein Jagdhund ist brauchbar für die Nachsuche auf Schalenwild (Arbeit nach dem Schuss), wenn er die Fachgruppe Gehorsam in Verbindung mit dem Fach Schweißarbeit bestanden hat (Stufe C).

(5) Ein Jagdhund ist brauchbar für die Baujagd (Arbeit vor dem Schuss), wenn er die Fachgruppe Gehorsam in Verbindung mit dem Fach Bauarbeit bestanden hat (Stufe D).

(6) Ein Jagdhund ist brauchbar für die Drück- und Treibjagd auf Schalen- und Raubwild (Arbeit vor dem Schuss), wenn er die Fachgruppe Gehorsam in Verbindung mit dem Fach Stöbern bestanden hat (Stufe E).

§ 16

Dokumentation

(1) Jeder Hundeführer erhält ein Zeugnis über das Prüfungsergebnis seines Jagdhundes, das vom Prüfungsleiter und von den Prüfern zu unterschreiben ist (Anlage 4). Die Anlage 4 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Das Ergebnis der Brauchbarkeitsprüfung - bei Nichtbestehen auch unter Angabe des Grundes - ist vom Prüfungsleiter in die Ahnentafel einzutragen.

(3) Der Prüfungsleiter erstellt über die durchgeführte Brauchbarkeitsprüfung ein Protokoll. Das Protokoll ist vom Prüfungsleiter zu unterschreiben und bei der unteren Jagdbehörde zu archivieren.

Abschnitt 5

Schlussbestimmungen

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern vom 6. September 1993 (GVOBl. M-V S. 831) außer Kraft.

(3) Bescheinigungen über die jagdliche Brauchbarkeit eines Jagdhundes, die auf der Grundlage der in Absatz 2 genannten Landesverordnung erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

Schwerin, den 14. Januar 1999

**Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft Forsten und Fischerei
Till Backhaus**

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 1)

(Erstellung im Postkartenformat)

(Vorderseite)

Anerkennung der Brauchbarkeit

gemäß der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung vom 14. Januar 1999 (GVOBl. M-V S. 221)

Name des Jagdhundes: Geschlecht:

Rasse: Zuchtbuch-Nr.:

Wurfdatum: Tätowierungsnummer:

Eigentümer (Anschrift):

(Rückseite)

Der umseitig bezeichnete Jagdhund ist gemäß § 35 des Landesjagdgesetzes brauchbar für:
[1\)](#)

1.

Die Arbeit vor und nach dem Schuss:

Bezug zur Verordnung	Bezeichnung	Brauchbarkeit besteht für: 1)
§ 15 Abs. 2	Stufe A	Such-, Drück-, Treib- und Schnepfenjagd

alle Vorstehhunde	Herbstzuchtprüfung der Verbandszuchtprüfung (VZPO) des Jagdgebrauchshundeverbandes e. V.	keine	Stufe A, Stufe B (das Fach Schussfestigkeit ist bereits geprüft)
alle Vorstehhunde	Verbandsgebrauchsprüfung (VGPO) des Jagdgebrauchshundeverbandes e. V.	Stufe A, Stufe B, Stufe E, Stufe C bei Übernachtfährte,	
Deutsch Kurzhaar	Herbstzuchtprüfung (Solms) des Verbandes Deutsch Kurzhaar e. V.	keine	Stufe A, Stufe B (das Fach Schussfestigkeit ist bereits geprüft)
Bracken	Leistungsprüfung des Deutschen Brackenvereins e. V.	keine	Stufe C,
Bracken	Gebrauchsprüfung des Deutschen Brackenvereins e. V. und des Deutschen Bracken-Clubs e. V. (DBC)	Stufe A, Stufe C, Stufe E	
Bracken	Schweißprüfung und / oder erschwerte Schweißprüfung des Deutschen Bracken-Clubs e. V. (DBC)	Stufe C	
Dachsbracke	Gebrauchsprüfung des Vereins Dachsbracke e. V.	Stufe C	
Schwarzwildbracke	Anlagenprüfung des Schwarzwildbrackenverbandes e. V.	keine	Stufe C,
Schwarzwildbracke	Gebrauchsprüfung des Schwarzwildbrackenverbandes e. V.	Stufe C, Stufe E	
Deutsch Wachtel	Eignungsprüfung des Vereins für Deutsche Wachtelhunde e. V.		Stufe A, Stufe B, Stufe E, Stufe C nur, wenn das Wahlfach "Schweißarbeit" nach der Regelung für Mecklenburg-Vorpommern geprüft und

			bestanden wurde
Deutsch Wachtel	Gebrauchsprüfung des Vereins für Deutsche Wachtelhunde e. V.	Stufe A, Stufe B, Stufe C, Stufe E	
Deutscher Jagdterrier	Zuchtprüfung des Deutschen Jagdterrier-Clubs e. V.	keine	Stufe D (das Fach Schussfestigkeit ist bereits geprüft)
Deutscher Jagdterrier	Leistungszeichen (S) im Rahmen einer Jagdausübung auf Schwarz-wild des Deutschen Jagdterrier-Clubs e. V.		Stufe E
Deutscher Jagdterrier	Gebrauchsprüfung des Deutschen Jagdterrier-Clubs e. V.	Stufe A, Stufe B, Stufe D, Stufe E, Stufe C bei Übernachtfährte	
Hannoverscher Schweißhund	Vorprüfung des Vereins Hirschmann e. V.	Stufe C	
Bayerischer Gebirgsschweißh und	Vorprüfung des Klubs für Bayerische Gebirgsschweißhunde e. V.	Stufe C	
Kleiner Münsterländer	Kleine Münsterländerprüfung des Verbandes für Kleine Münsterländer Vorstehhunde e. V.	keine	Stufe A, Stufe B, Stufe C
Laika	Ordnung für Gebrauchsprüfung des Laika Clubs e. V.	Stufe B, Stufe C	
Pointer	Herbstprüfung des Deutschen Pointerclubs e. V.		Stufe A, Stufe B
Pointer und Setter	Herbstprüfung des Vereins für Pointer und Setter e. V.		Stufe A, Stufe B
Retriever	Bringeprüfung und / oder Jagdgebrauchsprüfung und / oder Spezial Jagdgebrauchsprüfung des Deutschen Retriever	Stufe A, Stufe B	

	Clubs e. V.		
Retriever	Bringleistungsprüfung und / oder Jagdgebrauchsprüfung des Vereins Jagd-Retriever e. V.	Stufe A, Stufe B	
Retriever	Schweißprüfung auf künstlicher Fährte des Vereins Jagd-Retriever e. V.	Stufe C	
Spaniel	Erweiterte Zuchtprüfung des Vereins Jagdgebrauchsspaniel e. V.	keine	Stufe A, Stufe B
Spaniel	Gebrauchsprüfung des Vereins Jagdgebrauchsspaniel e. V.	Stufe A, Stufe B, Stufe C, Stufe E	
Teckel	Stöberprüfung des Deutschen Teckelklubs 1888 e. V.	Stufe E	
Teckel	Schweißprüfung des Deutschen Teckelklubs 1888 e. V.	keine	Stufe C
Teckel	Vielseitigkeitsprüfung des Deutschen Teckelklubs 1888 e. V.	Stufe E, Stufe C	
Teckel	Eignungsbewertung für die Bodenjagd (BhFK 95) des Deutschen Teckelklubs 1888 e. V.	keine	Stufe D
Teckel	Eignungsprüfung des Vereins für Jagdteckel e. V.	Stufe A, Stufe C	
Teckel	Gebrauchsprüfung des Vereins für Jagdteckel e. V.	Stufe A, Stufe C, Stufe D, Stufe E	
Teckel	Schweißprüfung des Vereins für Jagdteckel e. V.	keine	Stufe C

Anlage 3

(zu § 4 Abs. 1)

- **Nennung zur Brauchbarkeitsprüfung**
- am: in:.....
- Name des Jagdhundes: Geschlecht:
- Rasse: Zuchtbuch-Nr.:
- Wurfdatum: Tätowierungsnummer:
- Eigentümer (Anschrift):
- Telefon:
- Jagdscheininhaber: ja/nein (Nichtzutreffendes streichen)
- Jagdschein erteilt durch:
- _____
- Hundeführer (Anschrift):¹⁾
- Telefon:
- Jagdscheininhaber: ja/nein (Nichtzutreffendes streichen)
- Jagdschein erteilt durch:
- _____
- Der Jagdhund soll in folgenden Fachgruppen/Fächern geprüft werden:
- Der Jagdhund hat bereits folgende Prüfungen abgelegt:
- _____
- Der Nennung ist beigefügt:²⁾
- - Kopie der Ahnentafel
- - Kopie der Prüfungszeugnisse
- - ggf. Nenngeld³⁾ (Prüfungsgebühr)
- Ort, Datum
- Unterschrift

¹⁾ auch auszufüllen, wenn der Jagdhund vom Eigentümer geführt wird.

²⁾ Zutreffendes unterstreichen

³⁾ oder ggf. Nachweis über die Einzahlung

Anlage 4

(zu § 16 Abs. 1)

- **Brauchbarkeitsprüfungszeugnis**
- gemäß der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung vom 14. Januar 1999 (GVOBl. M-V S. 221)
- **1) Meldedaten**
- Name des Jagdhundes: Geschlecht:
- Rasse: Zuchtbuch-Nr.:
- Wurfdatum: Tätowierungsnummer:
- Eigentümer (Anschrift):
- Hundeführer (Anschrift):

-
- **2) Prüfungsergebnis**
 - Der vorstehend bezeichnete Jagdhund hat die Brauchbarkeitsprüfung in folgenden Fachgruppen/Fächern bestanden ¹⁾

Fachgruppe Gehorsam nach § 9

Fachgruppe Bringen nach § 10

Fachgruppe Wasserarbeit nach § 11

Fach Schweißarbeit nach § 12

Fach Bauarbeit nach § 13

Fach Stöbern nach § 14

Ort, Datum

Prüfer:	Prüfer:	Prüfer:
Prüfungsleiter:		

¹⁾ Zutreffendes ankreuzen, Nichtzutreffendes streichen.